



MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

61. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 8. August 2008

Nummer 21

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NRW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
2010	10. 7. 2008	Bek. d. Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales Zulassung öffentlicher Zahlungserinnerung nach § 19 Satz 3 VwVG NRW	390
2011	15. 7. 2008	RdErl. d. Innenministeriums Richtwerte für die Berücksichtigung des Verwaltungsaufwandes bei der Festlegung der nach dem Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen zu erhebenden Verwaltungsgebühren.....	390
2135	3. 7. 2008	Feuerwehr-Dienstvorschriften (FwDV).....	392
22308	26. 2. 2008	Satzung des Universitätsklinikums Münster vom 26.2.2008	392
2313	21. 5. 2008	RdErl. d. Ministeriums für Bauen und Verkehr Förderrichtlinie „Investitionspakt zur energetischen Erneuerung sozialer Infrastruktur“ in den Gemeinden in Nordrhein-Westfalen	396

II.

Veröffentlichungen, die **nicht** in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NRW.) aufgenommen werden.

Datum	Titel	Seite
17. 7. 2008	Ministerpräsident Bek. – Honorarkonsularische Vertretung des Königreichs Dänemark Düsseldorf, Verlegung des Amtssitzes nach Köln	398
7. 7. 2008	Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales Bek. – Informationswege und Maßnahmen bei Qualitätsmängeln von Arzneimitteln	398

I.**2010****Zulassung öffentlicher Zahlungserinnerung
nach § 19 Satz 3 VwVG NRW**

Bek. d. Ministeriums für Arbeit, Gesundheit
und Soziales – IV 2 – 3626.3 –
v. 10. 7. 2008

Meine Bekanntmachung vom 8. 6. 2007 – III 3 – 3626.3 –
(SMBL. NRW. 2010) wird wie folgt geändert:

In Satz 1 werden nach dem Wort „Pflegeversicherung“
ein Komma gesetzt und die Worte „Prämien für Wahl-
tarife nach § 53 des Sozialgesetzbuches – Fünftes Buch –
(SGB V)“ ergänzt.

MBL. NRW. 2008 S. 390

2011**Richtwerte für die Berücksichtigung des
Verwaltungsaufwandes bei der Festlegung
der nach dem Gebührengesetz für
das Land Nordrhein-Westfalen zu
erhebenden Verwaltungsgebühren**

RdErl. d. Innenministeriums – 56 – 36.08.09 –
v. 15. 7. 2008

Die Stundensätze, die für die zukünftige Berechnung des
Verwaltungsaufwandes empfohlen werden, sind neu be-
rechnet worden. Sie betragen für den

höheren Dienst	68 Euro
gehobenen Dienst	53 Euro
mittleren Dienst	43 Euro
einfachen Dienst	33 Euro.

Eine vom Landesamt für Datenverarbeitung und Statis-
tik Nordrhein-Westfalen erstellte detaillierte Übersicht
ist als **Anlage** beigelegt.

Der RdErl. des Innenministeriums vom 1. 8. 2007 (MBL.
NRW. S. 502) wird hiermit aufgehoben.

Stand: 2008

Landesamt für
Datenverarbeitung und Statistik
Nordrhein-Westfalen
- 15.0231 -

Gebührenberechnung nach dem Zeitaufwand

Laufbahn- gruppen	Durch- schnitt- liche Dienst- bezüge 2008	Ver- sorgungs- zuschlag (30 %)	Personalnebenkosten		Zuschlag für Hilfs- personal	Zwischen- summe (Sp. 2-5)	Zuschläge für Ver- waltung und Leitung (15 %)	Gesamt- summe (Sp. 6+7)	Kosten je Arbeitsstunde		
			Beihilfen	Trennungs- entsch., Umzugs- kostenverg. (0,5 %)					Personal- kosten *) (Sp.8 / 1652 durchschnittl. Jahres- arbeitsstd.)	Sach- kosten (Arbeitsplatz- kosten)	Gesamt- kosten (Sp.9+10) - gerundet -
1	2	3	4a	4b	5	6	7	8	9	10	11
Beträge in Euro											
Höherer Dienst	59.741	17.922	1.572	299	7.210	86.744	13.012	99.756	60,38	7,88	68
Gehobener Dienst	42.827	12.848	1.572	214	7.210	64.671	9.701	74.372	45,02	7,88	53
Mittlerer Dienst	32.128	9.638	1.572	161	7.210	50.709	7.606	58.315	35,30	7,88	43
Einfacher Dienst	26.419	7.926	1.572	132	-	36.049	5.407	41.456	25,09	7,88	33

*) Arbeitszeitänderungen wurden bei der Berechnung berücksichtigt

2135

Feuerwehr-Dienstvorschriften (FwDV)

RdErl. d. Innenministeriums – 73 – 52.06.04 –
v. 3.7.2008

1.

Mein Erlass vom 10.10.2003 – 73-52.6.4 – (MBL NRW. S. 1170), zuletzt geändert durch RdErl. vom 17.4.2007 (MBL NRW. S. 186), wird wie folgt geändert:

a) In Artikel 1, 3, 7, 8, 9, 11 und 12 wird der Halbsatz

„zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. April 2005 (GV. NRW. S. 332)“ durch den Halbsatz „zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Dezember 2007 (GV. NRW. S. 662)“ ersetzt.

b) In Artikel 1 wird die Datumsangabe „30.04.2012“ durch die Datumsangabe „30.6.2013“ ersetzt.

c) In Artikel 3, 7, 8, 9, 11 und 12 wird die Datumsangabe „31.10.2008“ durch die Datumsangabe „30.6.2013“ ersetzt.

d) Artikel 4 erhält folgende Fassung:

**„Artikel 4
Feuerwehr-Dienstvorschrift 3 (FwDV 3)
„Einheiten im Lösch- und Hilfeleistungseinsatz“
(Ausgabe Februar 2008)“**

4.1

Aufgrund des § 33 Abs. 3 des Gesetzes über den Feuer-
schutz und die Hilfeleistung vom 10. Februar 1998 (GV.
NRW. S. 122 / SGV. NRW. 213), zuletzt geändert durch
Gesetz vom 11. Dezember 2007 (GV. NRW. S. 662), setze
ich hiermit die Feuerwehr-Dienstvorschrift 3 (FwDV 3)
„Einheiten im Lösch- und Hilfeleistungseinsatz“ (Aus-
gabe Februar 2008) nach Aufhebung meines RdErl. vom
30.3.1973 – VIII B 4 – 32.34.1 – (MBL NRW. S. 606 /
SMBL NRW. 2135), geändert durch meinen RdErl. vom
27.11.1979 – VIII B 4 – 4.385 – 15 – (MBL NRW. 1980
S. 70 / SMBL NRW. 2135), in Kraft.

4.2

Der Artikel 4 dieses RdErl. verliert spätestens mit Ab-
lauf des 30.6.2013 seine Gültigkeit.

4.3

Von einer Veröffentlichung in Druckform im Ministe-
rialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen (MBL NRW.)
nehme ich wegen des Umfangs der FwDV 3 (Ausgabe Fe-
bruar 2008) Abstand.

Die FwDV 3 (Ausgabe Februar 2008) kann in Druckform
bei dem Versandhaus des Deutschen Feuerwehrverbandes
GmbH, Koblenzer Straße 135 – 139, 53177 Bonn, und bei
dem Deutschen Gemeindeverlag W. Kohlhammer
GmbH, Heßbrühlstraße 69, 70565 Stuttgart, bezogen
werden.“

e) Artikel 10 wird gestrichen.

2.

Die Feuerwehr-Dienstvorschriften (FwDV) sind in elek-
tronischer Form unter »www.idf.nrw.de« veröffentlicht
und können in Druckform bei dem Versandhaus des
Deutschen Feuerwehrverbandes GmbH, Koblenzer
Straße 135–139, 53177 Bonn, und bei dem Deutschen
Gemeindeverlag W. Kohlhammer GmbH, Heßbrühl-
straße 69, 70565 Stuttgart, bezogen werden.

22308

**Satzung des Universitätsklinikums Münster
vom 26.2.2008**

Aufgrund seines Beschlusses vom 26.2.2008 erlässt der
Aufsichtsrat des Universitätsklinikums Münster mit Zu-
stimmung des Ministeriums für Innovation, Wissen-
schaft, Forschung und Technologie die folgende Satzung
des Universitätsklinikums Münster (vgl. Artikel 3 (§ 4
Abs. 1 Satz 2 Nr. 1, und § 7 der Rechtsverordnung für
die Universitätskliniken Aachen, Bonn, Düsseldorf,
Essen, Köln und Münster (Universitätsklinikum-Verord-
nung – UKVO)) Hochschulmedizingesetz vom 20.12.2007
(GV. NRW S. 744)).

§ 1**Name und Sitz**

(1) Das Universitätsklinikum ist eine rechtsfähige An-
stalt des öffentlichen Rechts des Landes Nordrhein-
Westfalen und führt den Namen „Universitätsklinikum
Münster“.

(2) Das Universitätsklinikum hat seinen Sitz in Münster.
Das Universitätsklinikum führt ein Dienstsiegel.

§ 2**Aufgaben, Gemeinnützigkeit**

(1) Das Universitätsklinikum dient dem Fachbereich
Medizin der Universität zur Erfüllung seiner Aufgaben
in Forschung und Lehre. Es nimmt Aufgaben in der
Krankenversorgung einschließlich der Hochleistungsme-
dizin und im öffentlichen Gesundheitswesen wahr. Es
gewährleistet die Verbindung der Krankenversorgung
mit Forschung und Lehre und dient der ärztlichen Fort-
und Weiterbildung sowie der Aus-, Fort- und Weiterbil-
dung des Personals. Es nimmt diese Aufgaben als eigene
hoheitliche Aufgaben wahr.

(2) Das Universitätsklinikum verfolgt ausschließlich und
unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im
Sinne der Abgabenordnung. Es ist dabei selbstlos im
Sinne der Abgabenordnung tätig und verfolgt nicht in
erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Es verfolgt
ferner als besonders förderungswürdig anerkannte kul-
turelle Zwecke.

(3) Das Universitätsklinikum arbeitet eng mit der Uni-
versität auf der Grundlage einer Kooperationsvereinba-
rung (§ 15 UKVO) zusammen und unterstützt sie in der
Wahrnehmung ihrer Aufgaben nach § 3 Hochschulge-
setz. Es stellt sicher, dass die Mitglieder der Universität
die ihnen durch Artikel 5 Abs. 3 Satz 1 des Grundgeset-
zes und durch das Hochschulgesetz verbürgten Rechte
wahrnehmen können. Entscheidungen des Universitäts-
klinikums erfolgen unbeschadet der Gesamtverantwor-
tung der Universität (§ 26 Abs. 2 Satz 1 Hochschulge-
setz) im Einvernehmen mit dem Fachbereich Medizin,
soweit der Bereich von Forschung und Lehre betroffen
ist. Kommt das Einvernehmen nicht zustande, so ent-
scheidet der Aufsichtsrat, wenn die Dekanin oder der
Dekan dies beantragt.

(4) Die den Fachbereich Medizin betreffenden Verwal-
tungsaufgaben einschließlich der Personal- und Wirt-
schaftsverwaltung werden vom Universitätsklinikum
wahrgenommen. Das Universitätsklinikum schafft für
die Leitung des Fachbereichs Medizin durch das Deka-
nat die personellen Voraussetzungen im nichtwissen-
schaftlichen Bereich. Das Nähere regelt die Koopera-
tionsvereinbarung (§ 15 UKVO).

(5) Das Universitätsklinikum kann weitere Aufgaben
wahrnehmen, soweit diese mit seinen Aufgaben nach
Absatz 1 bis 4 im Zusammenhang stehen und die Finan-
zierung sichergestellt ist.

(6) Zur Erfüllung seiner Aufgaben kann sich das Uni-
versitätsklinikum Dritter bedienen, sich an Unter-
nehmen beteiligen und Unternehmen gründen. Dabei
ist durch Vereinbarung sicherzustellen, dass dem Lan-
desrechnungshof die sich aus § 111 der Landeshaus-
haltsordnung ergebenden Prüfungsrechte eingeräumt
werden.

§ 3 Organe

Organe des Universitätsklinikums sind der Aufsichtsrat und der Vorstand.

§ 4 Zusammensetzung, Bestellung und Verfahren des Aufsichtsrats

(1) Dem Aufsichtsrat gehören an:

1. eine Vertreterin oder ein Vertreter des Ministeriums für Innovation, Wissenschaft, Forschung und Technologie,
2. eine Vertreterin oder ein Vertreter des Finanzministeriums,
3. die Rektorin oder der Rektor der Universität,
4. die Kanzlerin oder der Kanzler der Universität,
5. zwei externe Sachverständige aus dem Bereich der Wirtschaft,
6. zwei externe Sachverständige aus dem Bereich der medizinischen Wissenschaft,
7. eine Professorin oder ein Professor aus dem Fachbereich Medizin, die Leiterin oder der Leiter einer klinischen oder medizinisch-theoretischen Abteilung ist,
8. eine Vertreterin oder ein Vertreter des wissenschaftlichen Personals (§ 14 UKVO),
9. eine Vertreterin oder ein Vertreter des Personals des Universitätsklinikums,
10. die Gleichstellungsbeauftragte mit beratender Stimme.

(2) Die Mitglieder gemäß Absatz 1 Nr. 5 und 6 werden vom Ministerium für Innovation, Wissenschaft, Forschung und Technologie bestellt. Ihre Bestellung erfolgt auf Vorschlag des Rektorats der Universität, das dazu das Benehmen mit dem Fachbereich Medizin und dem Vorstand herstellt. Das der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer angehörende Personal wählt aus seiner Mitte das Mitglied nach Absatz 1 Nr. 7. Das unter § 14 UKVO fallende Personal mit Ausnahme des dem Kreis der Professorinnen und Professoren innerhalb der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer angehörenden Personals wählt aus seiner Mitte das Mitglied nach Absatz 1 Nr. 8. Das Personal des Universitätsklinikums wählt aus seiner Mitte das Mitglied nach Absatz 1 Nr. 9. Für die Wahl der Mitglieder nach Absatz 1 Nr. 7 bis 9 und ihre Stellvertreterinnen und Stellvertreter erlässt der Aufsichtsrat eine Wahlordnung. Die Amtszeit der Mitglieder nach Absatz 1 Nr. 5 bis 9 beträgt vier Jahre.

(3) Die Rektorin oder der Rektor der Universität wird in der von ihr oder ihm festgelegten Reihenfolge von den Prorektorinnen und Prorektoren vertreten. Die Kanzlerin oder der Kanzler benennt ihre oder seine Vertreterinnen und Vertreter und deren Vertretungsreihenfolge.

(4) Den Vorsitz führt ein Mitglied nach Absatz 1 Nr. 5 oder 6. Die oder der Vorsitzende wird für die Dauer ihrer oder seiner Amtszeit als Aufsichtsratsmitglied gewählt. Gewählt ist, wer die Mehrheit der Stimmen aller stimmberechtigten Mitglieder auf sich vereinigt. Sie oder er führt die Geschäfte des Aufsichtsrats und vertritt den Aufsichtsrat innerhalb des Klinikums und gegenüber Dritten. Der Aufsichtsrat wählt eine stellvertretende Vorsitzende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden.

(5) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Die Zahl der anwesenden Mitglieder ist ohne Bedeutung, wenn über dieselbe Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit in der zweiten Sitzung erneut verhandelt wird; in der zweiten Einladung ist hierauf ausdrücklich hinzuweisen. Der Aufsichtsrat fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Jedes stimmberechtigte Mitglied des Aufsichtsrats hat eine Stimme. Stimmenthaltungen zählen bei der Ermittlung der Mehrheit nicht mit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden

den Ausschlag. Eine Beschlussfassung im schriftlichen Verfahren ist zulässig, wenn kein Mitglied widerspricht. Bei Entscheidungen nach § 5 Abs. 1 Nr. 4 und 6 und Abs. 2 Nr. 4 und 5 haben die Mitglieder nach Absatz 1 Nr. 1 und 2 jeweils ein Vetorecht.

(6) Der Vorstand nimmt beratend an den Sitzungen des Aufsichtsrats teil, sofern dieser im Einzelfall nicht etwas anderes beschließt.

(7) Für die Mitglieder nach Absatz 1 Nr. 5 und 6 gilt § 21 Abs. 5 Satz 3 und Abs. 6 Sätze 4 bis 6 Hochschulgesetz entsprechend.

(8) Der Aufsichtsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 5 Aufgaben des Aufsichtsrats

(1) Der Aufsichtsrat berät den Vorstand und überwacht dessen Geschäftsführung. Er entscheidet in folgenden Angelegenheiten:

1. Erlass und Änderung der Satzung,
2. Bestellung der Mitglieder des Vorstands, mit Ausnahme der Dekanin oder des Dekans des Fachbereichs Medizin, sowie Wahl und Bestellung des Vorstandsvorsitzenden,
3. Beschlussfassung über die Verträge für die Mitglieder des Vorstands,
4. Beschlussfassung über den Wirtschaftsplan,
5. Bestellung der Wirtschaftsprüferin oder des Wirtschaftsprüfers,
6. Feststellung des Jahresabschlusses und Beschlussfassung über die Verwendung des Jahresergebnisses,
7. Entlastung des Vorstands.

Zu den vom Vorstand festgelegten betrieblichen Zielen nimmt der Aufsichtsrat Stellung.

(2) Außergewöhnliche, über den Rahmen des laufenden Geschäftsbetriebs hinausgehende Rechtsgeschäfte, Maßnahmen und Regelungen bedürfen der Zustimmung durch den Aufsichtsrat. Dazu gehören insbesondere:

1. der Erwerb, die Veräußerung und die Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten,
2. große Investitions-, Bau- und Unterhaltungsmaßnahmen über 1,5 Mio.Euro,
3. der Abschluss, die Änderung und die Aufhebung von Miet- und Pachtverträgen ab einer Dauer von 5 Jahren oder einer Wertgrenze von 600.000 Euro pro Jahr für Einzelmaßnahmen,
4. die Aufnahme von Krediten ab einer Wertgrenze von 500.000 Euro im Einzelfall oder bei Überschreitung eines Gesamtbetrages von 1,5 Mio.Euro im Geschäftsjahr sowie die Gewährung von Darlehen ab einer Wertgrenze von 100.000 Euro im Einzelfall oder Überschreitung eines Gesamtbetrages von 500.000 Euro im Geschäftsjahr,
5. die Übernahme von Bürgschaften, Garantien und sonstigen Verpflichtungen zum Entstehen für fremde Verbindlichkeiten ab einer Wertgrenze von 500.000 Euro im Einzelfall oder Überschreitung eines Gesamtbetrages von 1,5 Mio.Euro im Geschäftsjahr,
6. die Gründung von und die Beteiligung an anderen Unternehmen,
7. die Kooperationsvereinbarung nach § 15 UKVO.

Die Wertgrenze zur Aufnahme von Krediten nach Nummer 4 gilt nicht für Kassenverstärkungskredite zur Gehaltszahlung nach § 9 Abs. 4 Satz 2 UKVO.

(3) Der Aufsichtsrat trifft für die Mitglieder des Vorstands die arbeits- und tarifrechtlichen Entscheidungen.

§ 6 Zusammensetzung und Bestellung des Vorstands

(1) Dem Vorstand gehören an:

1. die Ärztliche Direktorin oder der Ärztliche Direktor als Vorsitzende oder Vorsitzender gem. § 18 Abs. 1 UKVO;

2. die Kaufmännische Direktorin oder der Kaufmännische Direktor;
3. die Dekanin oder der Dekan des Fachbereichs Medizin;
4. die Pflegedirektorin oder der Pflegedirektor;
5. die stellvertretende Ärztliche Direktorin oder der stellvertretende Ärztliche Direktor.

Die Ärztliche Direktorin oder der Ärztliche Direktor ist hauptberuflich tätig.

(2) Der Aufsichtsrat bestellt die Mitglieder gemäß Absatz 1 Satz 1 Nr. 1, 2, 4 und 5 in der Regel für die Dauer von fünf Jahren. Die Ärztliche Direktorin oder der Ärztliche Direktor muss approbierte Ärztin oder approbierter Arzt und Professorin oder Professor der Medizin sein und soll in der Regel über Erfahrungen in der Leitung einer Einrichtung der Krankenversorgung verfügen.

(3) Gegenüber den Mitgliedern des Vorstands wird das Universitätsklinikum durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Aufsichtsrats vertreten.

(4) Die Stellvertreterinnen oder die Stellvertreter der Mitglieder nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1, 2 und 4 werden wie Vorstandsmitglieder bestellt. Die Vertretung der Dekanin oder des Dekans erfolgt entsprechend der für den Fachbereich Medizin geltenden Regelung. Die Stellvertretende Ärztliche Direktorin oder der Stellvertretende Ärztliche Direktor erfüllt die Aufgaben der Ärztlichen Direktorin oder des Ärztlichen Direktors im Verhinderungsfalle unbeschadet der Regelung des § 7 Abs. 2 Satz 3 mit allen Rechten und Pflichten. Sie oder er muss approbierte Ärztin oder approbierter Arzt und Professorin oder Professor der Medizin sein.

§ 7

Aufgaben und Geschäftsführung des Vorstands

(1) Der Vorstand leitet das Universitätsklinikum und legt die betrieblichen Ziele fest. Ihm obliegt die Entscheidung in allen Angelegenheiten des Universitätsklinikums, die nicht nach dieser Satzung, der Universitätsklinikum-Verordnung oder dem Hochschulgesetz dem Aufsichtsrat zugewiesen sind. Er bereitet die Beschlüsse des Aufsichtsrats vor und sorgt für deren Umsetzung. Er unterrichtet den Aufsichtsrat bei besonderen Anlässen unverzüglich, über wichtige Angelegenheiten regelmäßig.

(2) Die Ärztliche Direktorin oder der Ärztliche Direktor ist Vorsitzende oder Vorsitzender des Vorstands. Im Verhinderungsfalle tritt an die Stelle der oder des Vorsitzenden des Vorstands die Kaufmännische Direktorin oder der Kaufmännische Direktor. Das Universitätsklinikum wird durch die Ärztliche Direktorin oder den Ärztlichen Direktor gemeinsam mit der Kaufmännischen Direktorin oder dem Kaufmännischen Direktor vertreten. Im Verhinderungsfalle treten die jeweiligen Stellvertreterinnen oder Stellvertreter an ihre Stelle.

(3) Der Vorstand kann für seine Mitglieder Geschäftsbereiche festlegen, in denen sie die laufenden Geschäfte in eigener Zuständigkeit erledigen. In diesem Rahmen kann er ihnen die Befugnis zur Einzelvertretung des Universitätsklinikums erteilen. Zum Geschäftsbereich der Ärztlichen Direktorin oder des Ärztlichen Direktors gehört es, für die Erfüllung der medizinischen Aufgaben des Universitätsklinikums und einen geordneten und wirtschaftlichen Betriebsablauf im Bereich der Krankenversorgung zu sorgen. Zum Geschäftsbereich der Kaufmännischen Direktorin oder des Kaufmännischen Direktors gehören die Personal- und Wirtschaftsangelegenheiten, zum Geschäftsbereich der Pflegedirektorin oder des Pflegedirektors die Angelegenheiten des Pflegedienstes. Die Mitglieder des Vorstands sind unbeschadet ihrer jeweiligen Zuständigkeit für bestimmte Geschäftsbereiche für den Geschäftsbetrieb des Universitätsklinikums gemeinsam verantwortlich (Gesamtverantwortung).

(4) Für die Beschäftigten des Universitätsklinikums trifft die Kaufmännische Direktorin oder der Kaufmännische Direktor die arbeits- und tarifrechtlichen Entscheidungen. Oberste Dienstbehörde im Sinne von § 3 Abs. 1 Landesbeamtengesetz ist der Aufsichtsrat. Dienstvorsetzter nach dem Landesbeamtengesetz und nach

dem Disziplinargesetz für das Land Nordrhein-Westfalen ist die oder der Vorstandsvorsitzende. Sie oder er trifft die beamtenrechtlichen Entscheidungen über die persönlichen Angelegenheiten der Beamtinnen und Beamten. Die Fachvorgesetzteigenschaft der Dekanin oder des Dekans gem. § 31 Abs. 2 Satz 3 Hochschulgesetz für das Personal nach § 31 Abs. 2 Satz 2 Hochschulgesetz bleibt unberührt. Der Vorstand kann im Rahmen seiner Zuständigkeit unbeschadet der Zuständigkeiten nach § 11 Abs. 2 Satz 1 den Leiterinnen und Leitern der Abteilungen Weisungen erteilen.

(5) In Angelegenheiten nach dem Landespersonalvertretungsgesetz handelt, soweit das unter § 104 LPVG fallende wissenschaftliche Personal betroffen ist, die Ärztliche Direktorin oder der Ärztliche Direktor. Im Übrigen handelt die Kaufmännische Direktorin oder der Kaufmännische Direktor.

(6) In unaufschiebbaren Angelegenheiten, in denen ein Beschluss des Vorstands nicht rechtzeitig herbeigeführt werden kann, entscheidet die Ärztliche Direktorin oder der Ärztliche Direktor im Einvernehmen mit der Kaufmännischen Direktorin oder dem Kaufmännischen Direktor.

(7) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Zustimmung des Aufsichtsrats bedarf. In Abstimmungen des Vorstands gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden bei Stimmgleichheit den Ausschlag.

§ 8

Wirtschaftsführung und Rechnungswesen

(1) Wirtschaftsführung und Rechnungswesen des Universitätsklinikums richten sich nach kaufmännischen Grundsätzen. Die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit sind zu beachten.

(2) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Für jedes Geschäftsjahr ist vor Beginn ein Wirtschaftsplan aufzustellen. Dieser besteht wenigstens aus dem Erfolgs- und dem Vermögensplan. Dem Wirtschaftsplan wird ein Bericht über die ihm zugrunde gelegte Planung der Leistungen, Erträge und Aufwendungen beifügt; der Zusammenhang mit dem Entwicklungsplan ist zu erläutern.

(3) Das Universitätsklinikum stellt einen mittelfristigen Plan für seine fachliche, strukturelle, investive und personelle Entwicklung in Verbindung mit dem mittelfristigen Vermögensplan auf.

(4) Auf den Lagebericht und den Jahresabschluss finden die Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften sowie des Einführungsgesetzes zum Handelsgesetzbuch entsprechende Anwendung, soweit in der Universitätsklinikum-Verordnung oder dem Hochschulgesetz nichts anderes bestimmt ist. Für den Jahresabschluss gelten ergänzend die Rechtsvorschriften für die Buchführung von Krankenhäusern. Der Lagebericht und der Jahresabschluss werden innerhalb der ersten drei Monate nach Ende des Geschäftsjahres aufgestellt, nach Absatz 5 geprüft und sodann dem Aufsichtsrat zur Beschlussfassung vorgelegt.

(5) Der Jahresabschluss, der Lagebericht und die Wirtschaftsführung werden von einer Wirtschaftsprüferin oder einem Wirtschaftsprüfer geprüft. Die Prüfung erfolgt auch nach den für die Beteiligung der Gebietskörperschaften an privatrechtlichen Unternehmen geltenden besonderen Prüfungsbestimmungen des § 53 des Haushaltsgrundsätzgesetzes.

(6) In Verbindung mit dem Lagebericht und dem Jahresabschluss gibt der Vorstand auch Auskunft über den Abschluss des Vermögensplans und über die auf die einzelnen Einrichtungen des Universitätsklinikums entfallenden Erträge, Aufwendungen und Leistungen.

(7) Der Landesrechnungshof prüft die Haushalts- und Wirtschaftsführung gemäß § 111 LHO.

(8) Hält die Kaufmännische Direktorin oder der Kaufmännische Direktor Maßnahmen des Vorstands oder eines seiner Mitglieder mit den Grundsätzen von Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit oder geltendem Recht für nicht vereinbar, so hat sie oder er diese unverzüglich zu beanstanden und auf Abhilfe hinzuwirken; dies gilt auch

dann, wenn die Maßnahmen auf einem Beschluss des Vorstands beruhen. Wird nicht innerhalb der von der Kaufmännischen Direktorin oder dem Kaufmännischen Direktor gesetzten angemessenen Frist abgeholfen, so hat sie oder er die Angelegenheit unverzüglich dem Aufsichtsrat zur Beschlussfassung vorzulegen.

§ 9

Gliederung des Universitätsklinikums

Das Universitätsklinikum besteht aus klinischen, medizinisch-theoretischen und gemeinsamen Einrichtungen. Im Bereich der klinischen und medizinisch-theoretischen Einrichtungen gliedert es sich in Abteilungen und medizinische Zentren; die medizinischen Zentren werden aus mehreren Abteilungen nach dem Gesichtspunkt der fachlichen und funktionsmäßigen Zusammengehörigkeit gebildet. Über die Errichtung, Änderung, Aufhebung und Leitung von Abteilungen und sonstigen Einrichtungen entscheidet der Vorstand. Die Abteilungen, die Aufgaben in der Krankenversorgung haben, sind in geeigneter Weise zu veröffentlichen. Gliederung und Aufbau der Abteilungen, die keine Aufgaben in der Krankenversorgung haben, richten sich nach den dafür getroffenen Regelungen des Fachbereichs Medizin der Universität.

§ 10 a

Medizinisches Zentrum (alter Art)

(1) Medizinische Zentren alter Art sind alle Medizinischen Zentren, die vor dem 1.1.2007 gebildet wurden. Der Vorstand bestellt aus den Leiterinnen und Leitern oder geschäftsführenden Leiterinnen und Leitern der Abteilungen die geschäftsführende Direktorin oder den geschäftsführenden Direktor des Zentrums und deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter.

(2) Die geschäftsführende Direktorin oder der geschäftsführende Direktor leitet das medizinische Zentrum. Ihr oder ihm obliegt die Koordinierung der Angelegenheiten des Zentrums im Rahmen der Entscheidungen des Aufsichtsrats und des Vorstands. Dabei entscheidet sie oder er entsprechend den Richtlinien des Vorstands in streitigen Angelegenheiten der Zuordnung von Patientinnen und Patienten zu den Abteilungen des Zentrums und Angelegenheiten des ärztlichen Aufnahmestandes und erlässt im Rahmen der Hausordnung, der Organisationsordnung und der Aufnahmebedingungen der klinischen Abteilungen des Universitätsklinikums ergänzende Bestimmungen für das Zentrum, die der Zustimmung des Vorstands bedürfen; bei nicht einem medizinischen Zentrum zugeordneten Abteilungen entscheidet der Vorstand unmittelbar. Die geschäftsführende Direktorin oder der geschäftsführende Direktor des medizinischen Zentrums kann im Rahmen ihrer oder seiner Zuständigkeit den Leiterinnen und Leitern der Abteilungen Weisungen erteilen. Die Weisungsbefugnis erstreckt sich nicht auf ärztliche Entscheidungen. Die Teileinrichtungen sollen vor Entscheidungen in Angelegenheiten, die sie betreffen, gehört werden.

§ 10 b

Medizinisches Zentrum (neuer Art)

(1) Medizinische Zentren neuer Art sind alle Medizinischen Zentren, die nach dem 1.1.2007 gebildet wurden. Ziel ist eine enge Verbindung von fachspezifischem klinischen Sachverstand, wissenschaftlicher Exzellenz und ökonomischer Eigenverantwortung. Diese Zentren müssen flexibel sein und auf neue Herausforderungen reagieren bzw. diesen in der Organisation und Zusammensetzung angepasst werden können.

(2) Diese Zentren sollen zur besseren Nutzung knapper Ressourcen, Steigerung der Versorgungsqualität, Verbesserung der Ablauforganisation, Steigerung der Interdisziplinarität, Förderung der Profil- und Exzellenzbildung in Forschung und Lehre sowie deutlicherer Erkennbarkeit nach innen und außen führen.

(3) Diese Zentren werden von einem Vorstand geleitet, dem alle Professorinnen und Professoren der am Zentrum beteiligten Einrichtungen sowie eine kaufmännische Zentrumsmanagerin oder ein kaufmännischer Zentrumsmanager angehören. Die oder der Vorsitzende des Zentrums wird auf Zeit vom Zentrumsvorstand gewählt und vom Vorstand und dem Dekanat bestätigt.

(4) Die oder der Vorsitzende leitet das Medizinische Zentrum. Ihr oder ihm obliegt die Koordinierung der Angelegenheiten des Zentrums im Rahmen der Entscheidungen des Aufsichtsrats, des Vorstands und in Angelegenheiten der Forschung und Lehre des Dekanats. Die oder der Vorsitzende des Medizinischen Zentrums kann im Rahmen ihrer oder seiner Zuständigkeit den Leiterinnen und Leitern der Abteilungen Weisungen erteilen. Die Weisungsbefugnis erstreckt sich nicht auf ärztliche, wissenschaftliche und lehrbezogene Entscheidungen. Die Teileinrichtungen sollen vor Entscheidungen in Angelegenheiten, die sie betreffen, gehört werden.

(5) Die Leiterin oder der Leiter jeder am Zentrum beteiligten Abteilung trägt für die Behandlung der Patienten der Abteilung und für die der Krankenversorgung dienenden Untersuchungen und sonstigen Dienstleistungen ihrer oder seiner Abteilung die ärztliche und fachliche Verantwortung unbeschadet der Verantwortung der von ihr oder ihm mit den Aufgaben der Krankenversorgung betrauten Bediensteten. Sie oder er entscheidet über die Verwendung der Finanzmittel, die der Abteilung zur Verfügung stehen, und ist für das wirtschaftliche Ergebnis im Rahmen ihrer oder seiner Zuständigkeit verantwortlich. Sie oder er ist auf dem Gebiet der Krankenversorgung gegenüber allen Bediensteten in der Abteilung weisungsbefugt. Sie oder er ist verpflichtet, im Interesse der Gewährleistung einer bestmöglichen Versorgung der Patienten mit anderen Abteilungen und dem Vorstand des Medizinischen Zentrums zusammenzuarbeiten.

(6) Die oder der Vorsitzende des Zentrums trägt für die Koordination der Leistungen der am Zentrum beteiligten Abteilungen die Verantwortung. Sie oder er entscheidet über die Verwendung der dem Vorstand des Zentrums übertragenen Finanzmittel und ist für das wirtschaftliche Ergebnis im Rahmen ihrer oder seiner Zuständigkeit verantwortlich.

§ 11

Abteilungen

(1) Zur Leiterin oder zum Leiter einer Abteilung mit Aufgaben in der Krankenversorgung wird eine Professorin oder ein Professor bestellt. Die Bestellung erfolgt durch den Vorstand, der dazu das Einvernehmen mit der Universität herstellt. Die Stellvertreterin oder der Stellvertreter wird auf Vorschlag der Leiterin oder des Leiters der Abteilung vom Vorstand auf Zeit bestellt.

(2) Die Leiterin oder der Leiter der Abteilung trägt für die Behandlung der Patienten der Abteilung und für die der Krankenversorgung dienenden Untersuchungen und sonstigen Dienstleistungen ihrer oder seiner Abteilung die ärztliche und fachliche Verantwortung unbeschadet der Verantwortung der von ihr oder ihm mit den Aufgaben der Krankenversorgung betrauten Bediensteten. Sie oder er entscheidet über die Verwendung der Finanzmittel, die der Abteilung zur Verfügung stehen, und ist für das wirtschaftliche Ergebnis im Rahmen ihrer oder seiner Zuständigkeit verantwortlich. Sie oder er ist auf dem Gebiet der Krankenversorgung gegenüber allen Bediensteten in der Abteilung weisungsbefugt. Sie oder er ist verpflichtet, im Interesse der Gewährleistung einer bestmöglichen Versorgung der Patienten mit anderen Abteilungen zusammenzuarbeiten.

§ 12

Inkrafttreten/Außerinkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen (MBL NRW.) in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung des Universitätsklinikums Münster – Anstalt des öffentlichen Rechts –, RdErl. d. Ministeriums für Schule, Wissenschaft und Forschung vom 6.2.2001 – 321-7511-MS –, zuletzt geändert durch Beschluss des Aufsichtsrats vom 27.11.2007, außer Kraft.

2313

Förderrichtlinie „Investitionspakt zur energetischen Erneuerung sozialer Infrastruktur“ in den Gemeinden in Nordrhein-Westfalen

RdErl. d. Ministeriums
für Bauen und Verkehr – V.9-960.92.02 –
v. 21.5.2008

1

Zuwendungszweck, Rechtsgrundlagen

Das Land gewährt für gebietsbezogene Maßnahmen nach §§ 164 a, 148 BauGB und für städtebauliche Einzelmaßnahmen nach Maßgabe der §§ 23, 44 Landeshaushaltsordnung (LHO), dieser Richtlinie, der Verwaltungsvorschriften für Zuwendungen an Gemeinden und Gemeindeverbände (GV) – VVG – zu § 44 LHO – Zuwendungen für die Vorbereitung und Durchführung von Maßnahmen zur energetischen Erneuerung von Gebäuden, die als soziale Infrastruktur in den Gemeinden genutzt werden.

Ein Anspruch der Antragsteller auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2

Gegenstand der Förderung

2.1

Gegenstand der Förderung sind Maßnahmen zur bedarfsorientierten energetischen und ggf. baulichen Erneuerung von Gebäuden, die als soziale Infrastruktur in den Gemeinden genutzt werden – einschließlich der Verwendung erneuerbarer Energien. Zu den Investitionen gehören

2.1.1

Vorbereitungsmaßnahmen

Zu den Vorbereitungsmaßnahmen zählen insbesondere Beratungs- und Planungsleistungen (Personal- und Sachkosten der Gemeinden/Gemeindeverbände sind ausgeschlossen, vgl. Nummer 5.2.4).

2.1.2

Durchführungsmaßnahmen

Durchführungsmaßnahmen sind die energetische Erneuerung oder bauliche Erneuerung einschließlich der Verwendung erneuerbarer Energien sowie die Erstellung des Energiebedarfsausweises.

2.2

Zu den Gebäuden und Gebäudeteilen, die als soziale Infrastruktur in den Gemeinden genutzt werden, zählen z.B. Schulen und Sporthallen, Kindertagesstätten, Begegnungseinrichtungen und Mehrzweckhallen. Reine Verwaltungsgebäude sind von der Förderung ausgeschlossen.

2.3

Die energetische Erneuerung beinhaltet, dass die Gebäude energetisch mindestens auf das Niveau eines Neubaus nach Energieeinsparverordnung (EnEV)/DIN 18599 zu sanieren sind. Dies ist anhand eines Energiebedarfsausweises gemäß der EnEV und der EnEV-UVO nachzuweisen.

In Verbindung mit der energetischen Erneuerung können für Gebäude in der Förderkategorie I und II (gemäß Nummer 4.1 dieser Richtlinie) sonstige bauliche Maßnahmen gefördert werden. Hierzu gehören auch der Um- und Ausbau zur Stadtteil-Schule, zur Kindertageseinrichtung, sowie zu einer Ganztagschule.

Neubaumaßnahmen können dann gefördert werden, wenn im Rahmen eines integrierten Konzeptes nachgewiesen wird, dass die Summe des Energie- und Ressourcenverbrauchs der Neubaumaßnahme nicht größer ist als die Summe des Energie- und Ressourcenverbrauchs der energetischen und ggf. baulichen Erneuerung des Gebäudes. Dabei sind maßgeblich der „Kumulierte Energie-Aufwand“ (KEA) und daneben aber auch die Flächeinanspruchnahme sowie die zu erwartenden Stoffströme zu bilanzieren und zu minimieren.

2.4

Soweit bei Baudenkmälern oder sonstiger erhaltenswerter Bausubstanz die Erfüllung der Anforderungen der EnEV die Substanz oder das Erscheinungsbild beeinträchtigen oder andere Maßnahmen zu einem unverhältnismäßig hohen Aufwand führen, kann von den Anforderungen der EnEV abgewichen werden. Über die Zulässigkeit der Abweichung entscheidet das fachlich zuständige Ministerium.

3

Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind Gemeinden und Gemeindeverbände.

4

Zuwendungsvoraussetzungen

4.1

Die Gebäude müssen bei Maßnahmen nach Nummer 2.1 einer der folgenden Förderkategorien zuzuordnen sein. Es müssen Gebäude sein,

- die in aktuellen Gebieten der Städtebauförderung liegen; dies sind Gebiete Städtebaulicher Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen gemäß §§ 142, 165 BauGB, Gebiete der Sozialen Stadt gemäß § 171 e BauGB, Stadtumbaugebiete gemäß § 171 b BauGB und Erhaltungsgebiete gemäß § 172 BauGB, ferner Gebiete zur Innenentwicklung – Programm der Aktiven Stadt- und Ortsteilzentren („Förderkategorie I“), oder
- die in Untersuchungsgebieten der Städtebauförderung gemäß § 141 BauGB liegen („Förderkategorie II“), und/oder
- die in einer Gemeinde liegen, die zur Aufstellung eines Haushaltssicherungskonzepts verpflichtet ist („Förderkategorie III“).

4.2

Für das Gebäude muss auf der Grundlage hinreichender Beurteilungsgrundlagen bzw. eines fachlichen (z.B. Schulentwicklungskonzept, örtliche Jugendhilfeplanung, Sportentwicklungskonzept, Gebäudebedarfsanalyse, etc.) oder städtebaulichen Entwicklungskonzepts festgelegt sein, dass es im Zeitraum der Zweckbindungsfristen für Zwecke der sozialen Infrastruktur genutzt wird. Die Zweckbindungsfristen betragen:

- 20 Jahre bei baulichen Maßnahmen,
- 10 Jahre bei Maßnahmen an der technischen Gebäudeausrüstung einschließlich der Verwendung erneuerbarer Energien.

4.3

Das Gebäude muss sich in einem energetisch nachteiligen Zustand befinden. Das ist regelmäßig anzunehmen, wenn

- a) der Energieverbrauchswert (Heizenergieverbrauchskennwert) den jeweiligen Vergleichskennwert der EnEV für diesen Gebäudetyp um mindestens 30 % überschreitet (Anlage 3 der Bekanntmachung gemäß § 19 Abs. 3 Satz 4, Abs. 4 EnEV), oder
- b) das Gebäude vor dem Jahr 1990 errichtet und danach nicht umfassend energetisch modernisiert worden ist.

5

Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

5.1

Zuwendungs- und Finanzierungsart

Die Fördermittel nach dieser Richtlinie werden als Anteilfinanzierung im Rahmen der Projektförderung bewilligt. Die Förderung erfolgt in Höhe von 2/3 der förderfähigen Ausgaben.

5.2

Bemessungsgrundlage

5.2.1

Die Ausgaben zur Förderung des bürgerschaftlichen Engagements in der Form der Eigenarbeitsleistungen können zusätzlich in die Bemessungsgrundlage eingestellt werden. Zu den Eigenarbeitsleistungen bei freiwilligen unentgeltlichen Arbeiten können 15 Euro je Arbeits-

stunde angesetzt werden. Die Eigenarbeitsleistungen von Architekten und Ingenieuren sind mit dem Mindestwert aus der Honorartafel der HOAI anzusetzen. Leistungen von Fachfirmen werden auf der Grundlage der DIN 276 i. V. m. den Kostenwerten des Baukosteninformationsdienstes mit dem anteiligen Wert von 70 % in die Bemessensgrundlage einbezogen.

5.2.2

Im Falle von Miet- und Pachteinahmen aus der Bewirtschaftung von Gebäuden der sozialen Infrastruktur sowie von Einnahmen aus den Vergütungssätzen gemäß dem Gesetz für den Vorrang Erneuerbarer Energien (EEG), ist eine Wirtschaftlichkeitsuntersuchung nach Barwertmethode zur Festsetzung der rentierlichen Teile der Maßnahme notwendig. Diese rentierlichen Teile sind von den zuwendungsfähigen Ausgaben abzuziehen.

5.2.3

Von der Förderung bleiben ausgeschlossen:

- die Personal- und Sachkosten der Gemeinden/Gemeindeverbände,
- die Ausgaben im Zusammenhang mit der Aufbringung des Eigenanteils und der Verwendung oder Vorfinanzierung dieser Mittel,
- die Kostenanteile in der Höhe, in der die Erstempfänger bzw. die Letztempfänger der Zuwendung steuerliche Vergünstigungen nach §§ 9, 15 Umsatzsteuergesetz in Anspruch nehmen können; in diesen Fällen reduziert sich die Bemessensgrundlage auf die Nettoausgaben (Preise ohne Umsatzsteuer),
- die Ausgaben, die ein anderer Träger der Maßnahme zu tragen hat,
- die Ausgaben für die Unterhaltung und den Betrieb von Anlagen und Einrichtungen,
- die Ausgaben, die infolge des Verzichts auf Einnahmen entstehen (Abgaben- oder Auslagenbefreiung).

5.2.4

Als Einnahmen bzw. Ausgaben im Sinne dieser Richtlinien gelten die Einzahlungen bzw. die Auszahlungen der Gemeinden/Gemeindeverbände im Sinne des kommunalen Haushaltsrechts in Nordrhein-Westfalen.

6

Sonstige Zuwendungsbestimmungen

6.1

Bei der energetischen und umfassenden baulichen Erneuerung sind die Grundsätze des barrierefreien Bauens zu beachten.

6.2

Alle Maßnahmen sind dem Ziel der Geschlechtergerechtigkeit verpflichtet. Sie sollen daher so optimiert werden, dass sie sowohl die unterschiedlichen Ausgangsbedingungen von Frauen und Männern als auch die unterschiedlichen Auswirkungen von Maßnahmen der Förderung auf beide Geschlechter in der Art berücksichtigen, dass Ungleichbehandlungen aufgedeckt und abgebaut werden.

6.3

Bei Gebäuden, die Denkmäler sind oder in Denkmalbereichen liegen, ist eine Erlaubnis nach § 9 Abs. 1, Buchstabe a DSchG NRW erforderlich.

6.4

Im Rahmen des Monitorings zum Investitionspakt ist der Bezirksregierung die Verringerung des Primär- und Endenergiebedarfs (kWh/qm/Jahr) sowie des CO₂-Ausstoßes (kg/qm/Jahr) der zu sanierenden Gebäude darzustellen. Dazu sind der Bedarf bzw. der Ausstoß vor der Sanierung mit den nach bautechnischen Planungen erwarteten Werten zu vergleichen. Für die Maßnahmen sind der Bezirksregierung nach Bewilligung und vor der Bauausführung die nach Abschluss der bautechnischen Planungen erwarteten Verringerungen zu berichten.

6.5

Eine Doppelförderung baulicher oder energetischer Maßnahmen für dasselbe Gebäude ist ausgeschlossen.

7

Verfahren

7.1

Antragsverfahren

Anträge sind nach dem Muster der **Anlage 1** dieser Richtlinie den Bezirksregierungen als Bewilligungsbehörden in doppelter Ausfertigung vorzulegen. Die Anlage 1 steht unter folgender Internetadresse zur Verfügung: <http://www.mbv.nrw.de/bau/Staedtebau/index.php>.

7.2

Programmaufstellung

Die Bezirksregierungen nehmen die Anträge unter Beachtung von § 9 Abs. 2 Landesplanungsgesetz (Regionalrat) entsprechend ihrer Förderungswürdigkeit und Dringlichkeit in Programmvorschläge auf und leiten sie dem fachlich zuständigen Ministerium zu. Den Programmvorschlägen ist eine Ausfertigung aller vorliegenden Anträge beizufügen.

Das Ministerium erstellt aus den Programmvorschlägen nach Erörterung mit den Bezirksregierungen das Programm zum Investitionspakt.

7.3

Bewilligungsverfahren

Die Bezirksregierungen bewilligen die zugewiesenen Mittel nach dem Grundmuster der Anlage 3 zu Nr. 4.1 VVG. In den Zuwendungsbescheid sind die Zweckbindungsfristen (Nummer 4.2) mit aufzunehmen.

7.4

Anforderungs- und Auszahlungsverfahren

Das Anforderungs- und Auszahlungsverfahren richtet sich nach den Nummern 7.2, 7.3 VVG zu § 44 LHO. Die Auszahlung der Mittel erfolgt auf schriftliche Anforderung nach dem Muster der **Anlage 2** dieser Richtlinie durch die Wohnungsbauförderanstalt des Landes Nordrhein-Westfalen. Die Anlage 2 steht unter folgender Internetadresse zur Verfügung: <http://www.mbv.nrw.de/bau/Staedtebau/index.php>.

7.5

Verwendungsnachweisverfahren

Der Nachweis der Verwendung und die Prüfung des Verwendungsnachweises erfolgen nach den Nummern 10 und 11 VVG zu § 44 LHO in Verbindung mit den Nummern 7 und 8 ANBest-G. Die Zuwendung ist mit dem Grundmuster 1 der Anlage 2 zu Nr. 3.1 VVG zu § 44 LHO zu beantragen.

8

Weiterleitung

8.1

Im Falle der Weiterleitung einer Zuwendung an Dritte durch Zuwendungsbescheid nach Nummer 12 VVG zu § 44 LHO hat die Kommune die Regelungen nach den Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO für den außerordentlichen Bereich zu beachten. Dabei hat sie insbesondere Regelungen zur Verwendungsnachweisführung gegenüber Dritten zu treffen. Der Verwendungsnachweis ist regelmäßig in qualifizierter Form (Vorlage von Belegen) zu führen. Im Verhältnis zwischen Erstempfängern und Letztempfängern der Zuwendungen gelten die ANBest-P.

Für die Prüfung der zweckentsprechenden Verwendung der Zuwendung durch Dritte ist die Kommune zuständig. Gegenüber der Bewilligungsbehörde hat die Kommune das Recht, die zweckentsprechende Verwendung der Zuwendung durch Dritte im vereinfachten Verfahren nachzuweisen. Zusätzliche Angaben (z. B. Kopie des Prüfvermerks) sind insoweit entbehrlich.

8.2

Auch im Rahmen der Weiterleitung muss die Gemeinde selbst einen Eigenanteil von mindestens 10. v. H. der förderfähigen Ausgaben aufbringen.

9

Geltungsdauer

Die Richtlinie tritt am 30.6.2013 außer Kraft.

II.**Ministerpräsident****Honorarkonsularische Vertretung
des Königreichs Dänemark Düsseldorf,
Verlegung des Amtssitzes nach Köln**

Bek. d. Ministerpräsidenten – 01.35
v. 17.7.2008

Das Auswärtige Amt hat der Verlegung des Amtssitzes des Leiters der honorarkonsularischen Vertretung des Königreichs Dänemark, Herrn Honorarkonsul Dr. Andreas Meyer-Landrut, von Düsseldorf nach Köln zugestimmt.

Die neue Anschrift lautet:

Honorarkonsularische Vertretung des
Königreichs Dänemark

c/o DLA Piper UK LLP
Hohenzollernring 72
50672 Köln

Tel.: 02 21-277 27 78 77
Fax: 02 21-277 27 71 10

**Ministerium für Arbeit,
Gesundheit und Soziales****Informationswege und Maßnahmen bei
Qualitätsmängeln von Arzneimitteln**

Bek. d. Ministeriums für Arbeit, Gesundheit
und Soziales – III C 4 – 0611.63.3 –
v. 7.7.2008

Die unter Nummer 3.1 der Bek. d. Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales vom 12.2.2008 (MBl. NRW. S. 179) genannte **Landesleitstelle des Landesamtes für Zentrale Polizeiliche Dienste NRW** ist ab sofort wie folgt zu erreichen:

Tel.: 02 03/41 75-46 00
Fax: 02 03/41 75-46 99
E-mail: landesleitstelle.lzpd@polizei.nrw.de

MBL. NRW. 2008 S. 398

MBL. NRW. 2008 S. 398

Ab 1. Januar 2007 ist die **CD-ROM neu gestaltet und** sie wird **preisgünstiger**.

Die CD-ROM wird jetzt als Doppel-CD „SGV. NRW. und SMBl. NRW.“ herausgegeben.

Sie enthält somit stets das gesamte Landesrecht und alle Verwaltungsvorschriften (Erlasse) auf dem aktuellen Stand.

Im Abonnement kostet diese neue Doppel-CD nicht mehr als früher eine Einzel-CD, nämlich nur 77 € pro Jahr.

Die aktuelle CD-ROM, Stand Juli 2008, ist Mitte August erhältlich.

Das **neue Bestellformular** mit den neuen Preisen befindet sich **im MBl. NRW. 2007 Nr. 24, S. 565**.

Informationen zur CD-ROM finden Sie auch im Internet über das Portal <http://sgv.im.nrw.de>.

Hinweis:

Die Gesetz- und Verordnungsblätter, die Ministerialblätter, die Sammlung aller Gesetze und Verordnungen des Landes NRW (SGV. NRW.) sowie die Sammlung der in Teil I des MBl. NRW. veröffentlichten Erlasse (SMBl. NRW.) stehen **im Intranet des Landes NRW** zur Verfügung.

Dasselbe wird **auch im Internet angeboten**. Die Adresse ist: <http://sgv.im.nrw.de>. Hingewiesen wird auf die kostenlosen Angebote im Internet unter der genannten Adresse. Dort finden Sie Links zu vielen qualitativ hochwertigen Rechtsangeboten.

Wollen Sie die Inhaltsangabe eines jeden neuen Gesetzblattes oder Ministerialblattes per Mail zugesandt erhalten? Dann können Sie sich in das **Newsletter-Angebot** der Redaktion eintragen. Adresse: <http://sgv.im.nrw.de>, dort: kostenlose Angebote.

Einzelpreis dieser Nummer 3,30 Euro
zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für **Abonnementsbestellungen**: Grafenberger Allee 82, Fax (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 38 (8.00–12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf
Bezugspreis halbjährlich 57,50 Euro (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 115,- Euro (Kalenderjahr), zahlbar im Voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax: (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 41, 40237 Düsseldorf

Von Vorabesendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 40213 Düsseldorf
Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf
Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-3569